

II-4074 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 73 75 07
Fernschreib-Nr. 111800
DVR: 0090204

1819/AB

Zl. 5901/15-Info-88

1988 -05- 06

zu 1785 /J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Blau-Meissner und Genossen vom 7. März 1988,
Nr. 1785/J-NR/88, "Firma Transnuklear"

Zu Ihren Fragen darf ich wie folgt Stellung nehmen:

Die Firma Transnuklear befindet sich im Besitz von Versandstückmustern und großteil befristeten Beförderungsgenehmigungen gemäß den §§ 5 und 24 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GGSt). Im Strahlenschutzgesetz sind im Interesse der Verfahrenskonzentration Ausnahmen bezüglich der verkehrsrechtlichen Vorschriften enthalten, die jedoch auf die Berücksichtigung aller Sicherheitsbelange im Genehmigungsverfahren keine Auswirkungen haben.

Von den Bewilligungen kann nur dann erfolgreich Gebrauch gemacht werden, wenn auch alle sonstigen Vorschriften eingehalten sind. Wird somit bei einer Beförderung festgestellt, daß Vorschriften nicht eingehalten wurden, besteht trotz Bewilligung kein Anspruch auf Beförderung. Ein formaler Entzug der Bewilligung ist somit nicht notwendig.

Die "mangelnde Zuverlässigkeit" im Sinne der Anfrage bezieht sich offensichtlich auf Handlungen die im Zusammenhang mit kriminellen Zwecken stehen. Deren Ahndung geht weit über den Bereich der Sicherheitsvorschriften für die Beförderung hinaus und betrifft in der Regel durch die Sicherheitsbehörden zu verfolgende strafbare Tatbestände; die Entziehung gem. § 14 Abs. 1 des Strahlenschutzgesetzes erscheint nur subsidiär anwendbar.

- 2 -

Ich darf auch darauf hinweisen, daß im Falle der Einhaltung der Vorschriften ein Recht, bzw. im Falle der Eisenbahn auch eine Pflicht auf Beförderung besteht. Eine gesetzliche Befugnis, den Transport radioaktiver Stoffe zu untersagen, besteht ausschließlich im Einzelfall bei Verletzung der einschlägigen Vorschriften.

Wien, am 5. Mai 1988

Der Bundesminister

